

2024/044 –

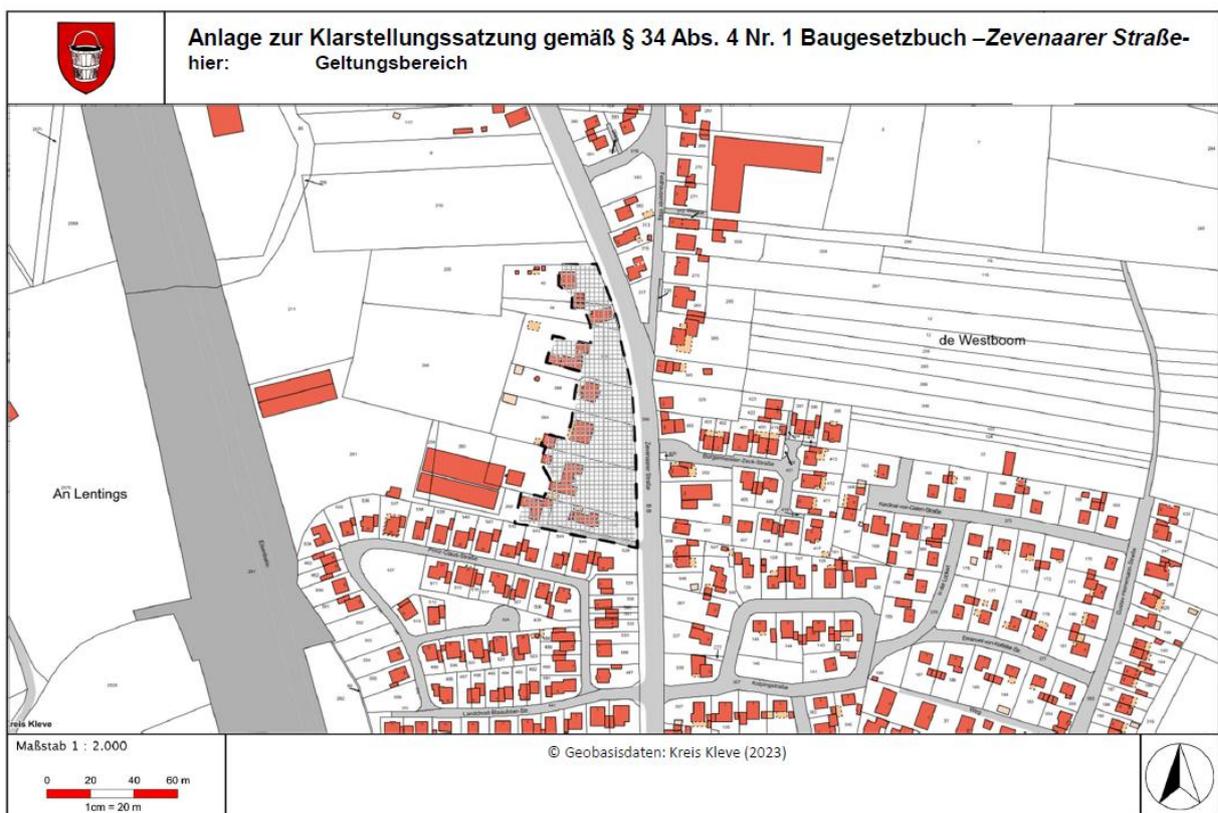
Satzung der Stadt Emmerich am Rhein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Entwurf einer sogenannten Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich an der Zevenaarer Straße als Satzung beschlossen.

Das Satzungsgebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 20, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 194, 245 tlw., 262 tlw., 388 tlw., 394 tlw., 518 tlw.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die Klarstellungssatzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles fest. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB auf den im Satzungsgebiet liegenden Grundstücken nach § 34 BauGB.

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB „Zevenaarer Straße“ liegt Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 27.02.2024 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“ in Kraft.

Emmerich am Rhein, 22.05.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze